

Streiflichter aus der Geschichte Biberachs

Der Westfälische Friede und die Biberacher Kirchengemeinden (Teil 3)

Von Dr. Kurt Diemer

In Osnabrück hatten sich Kaiserliche und Schweden am 14. März 1648 grundsätzlich auf die Einführung der Parität in Biberach und die Einrichtung des Kirchen- und Schulwesens nach dem Stichtag 1. Januar 1624 geeinigt. Die Kaiserliche Exekutionskommission regelte so in ihrem Rezess vom 3. Mai 1650 auch das Innenverhältnis der beiden Konfessionen. Festgesetzt wurde so auf der Grundlage des „Normaljahrs“ 1624 die Anzahl der Prediger in Biberach und Oberholzheim – insgesamt fünf – wie der evangelischen Lehrer in der Stadt sowie ihre Unterstellung unter den gesamten Rat in politicis, die Erhöhung der Besoldung der Geistlichen beider Konfessionen erst nach der Wiederanstellung von sechs katholischen Priestern, die Unterhaltung der Alumnen beider Konfessionen im Spital, die Haltung der vielen katholischen Feiertage durch die städtischen und spitälischen Bediensteten, die Verschiebung der Märkte auf Donnerstag, wenn auf den Mittwoch ein Feiertag fiel, an dem die Evangelischen aber ihre Läden offenhalten durften, die Bildung eines eigenen evangelischen Ehegerichts und Konsistoriums und schließlich die Übernahme der Kosten für die Wiederherstellung und -erbauung der Friedhöfe und Kirchen, die der Krieg verheert hatte, so vor allem der dann bis 1662 wiedererbauten evangelischen Heilig-Geist-Kirche. Die Kapuziner aber wurden aus der Stadt hinaus auf ihren alten Platz vor dem Obertor verwiesen.

Für die Nutzung des Schiffes der Stadtpfarrkirche (der Chor gehörte allein den Katholiken), dessen Simultaneum wie das der Magdalenenkirche und der Nikolauskapelle durch das Normaljahr reichsrechtlich abgesichert war,

bestätigte die Kommission die damals üblichen Stunden, die erst zum 10. Oktober 1830 wieder geändert wurden und bis heute gelten:

5 bis 6 Uhr katholisch, 6 bis 8 Uhr evangelisch, 8 bis 11 Uhr katholisch, 11 bis 12 Uhr evangelisch, 12 bis 13 Uhr katholisch; im Sommer 14 bis 16 Uhr evangelisch, 16 bis 17 Uhr katholisch; im Winter 13.30 bis 15 Uhr evangelisch, 15 bis 16 Uhr katholisch.

Auch wurde den Evangelischen erstmals seit 1638 der Durchgang durch den Chor bei der Feier des Abendmahls und ebenso die Einsegnung der evangelischen Ehen vor dem „beschlossenen mittleren Altar“ erlaubt. Wünsche der Evangelischen wegen der Nutzung der Spitalkirche und einer Änderung der Gottesdienstzeiten der Stadtpfarrkirche im Winter lehnte die Kommission dagegen mit Hinweis auf das Normaljahr ab.

Diese Regelung der Kirchenstunden führte bald schon zu Konflikten; so wurde der Frühprediger Merk 1653 auch wegen seiner Verstöße gegen die festgesetzten Zeiten entlassen. Der beabsichtigte Bau einer eigenen evangelischen Kirche, wie ihn vor allem Bürgermeister Gaupp betrieb, wurde 1669 schließlich aufgegeben und die bereits gesammelten Gelder für den Unterhalt der Prediger verwendet. Und diente die Stadtpfarrkirche bis zum Tode des letzten evangelischen Biberacher Patriziers 1638 beiden Konfessionen als Begräbnisstätte, so verweigerten die katholischen Patrizier dieses Recht der neu entstehenden evangelischen Führungsschicht, nutzten es aber selber ausgiebig bis hin zur Mediatisierung.

In zwei Fällen aber hielt sich die Kommission nicht an das Normaljahr. Sie erlaubte neben der Anstellung eines Organisten auch die eines evangelischen Mesmers. Während die Schlüssel zum Chor in katholischer Hand blieben, erhielt nun auch der evangelische Mesmer die Schlüssel zu den Kirchentüren: ein Zeichen der Gleichstellung beider Konfessionen. Auch durften nun die Evangelischen die Glocken der Stadtpfarrkirche mit dem gleichen Recht wie

die Katholiken läuten; am 3. Mai geschah dies erstmals beim Leichenbegängnis eines Evangelischen.

Der Stichtag 1. Januar 1624 galt auch für die konfessionellen Verhältnisse in der Spitallandschaft. Aufgrund des Normaljahrs mussten nach 1649 alle Höfe, die 1624 im Besitz der anderen Konfession gewesen waren, nach dem Tode des Bauern restituiert werden. Mehr Schwierigkeiten aber machte für die Zukunft die unklare Bestimmung des Rezesses, der die evangelischen Spitaluntertanen in Hinsicht auf den Besuch des Gottesdienstes, der Spendung der Taufe und der Einsegnung ihrer Ehen in der Stadt wie der Spendung des Abendmahls bei Krankenbesuchen in den Filialorten nur lapidar auf die „Disposition des Westfälischen Friedens“ verwies, demgegenüber aber öffentliche Begräbnisse erlaubte. Schon 1652 bestritten so die Katholiken den evangelischen Untertanen das Recht, dem Ortspfarrer vorbehaltene Handlungen in Biberach vornehmen zu lassen.

Über den Autor

Der gebürtige Biberacher und vielen als Kreisarchivar im Ruhestand bekannte Dr. Kurt Diemer ist eine Institution, wenn es um die Geschichte der Region Oberschwabens, des Landkreises und die Biberacher Stadtgeschichte geht.

In zahlreichen Publikationen hat er sein Wissen zur regionalen Geschichts- und Kulturforschung unterschiedlichen Leserschichten zugänglich gemacht.

